

Sicherheitsdirektion des Kantons Zugs
Herr Regierungsrat Beat Villiger
Postfach
6301 Zug

Per E-Mail an: info.sd@zg.ch

Zug, 22. November 2022

Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Villiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele und reicht ihre Vernehmlassungsantwort hiermit innert Frist ein:

Im Grundsatz begrüsst die FDP.Die Liberalen die Stossrichtung des Gesetzes. Insbesondere die Vereinfachungen im Zusammenhang mit Bewilligungen wie auch die Klärung in Bezug auf die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen erachten wir als sinnvoll. Nichtsdestotrotz sehen wir noch einige Vereinfachungen und Klärungsbedarf bei den vorliegenden Textformulierungen. Schliesslich soll ein klares Gesetz vorgelegt werden, welches insbesondere auch in der Handhabung bei den Behörden aber auch beim Rechtsunterworfenen zu wenig Problemen führt. Nachfolgend werden wir uns lediglich zu denjenigen Paragraphen äussern, bei welchen wir eine Anmerkung oder einen Anpassungsvorschlag machen können.

Zu § 4 Abs. 1:

Ob es im Sinne der Suchtprävention angezeigt ist, 16- bis 18-jährige von lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren auszunehmen, ist allenfalls noch zu prüfen.

Zu § 5 Abs. 2:

Grundsätzlich wird es begrüsst, dass Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass nur noch einer Meldepflicht unterstehen. Insbesondere für die Vereine ist aber wichtig, dass diese Meldepflicht nicht zu einem grossen, zusätzlichen Aufwand vor und nach dem Anlass führt. Allenfalls könnte das Gesetz hier einen Hinweis machen und von einer "einfachen" Meldepflicht ausgehen. Dies würde insbesondere auch bei der Erarbeitung der Verordnung dazu führen, dass die Ansprüche an die Vereine gering gehalten würden.

Zu § 6 Abs. 2:

Wir begrüssen es, dass die Kompetenzaufsicht kommunal beim Gemeinderat angesiedelt ist.

Zu § 9 Abs. 2:

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats wird zu § 9 Abs. 2 ausgeführt, dass die Aufzählung dort nicht abschliessend sei. Ob dies mit dem Begriff "namentlich" so tatsächlich erkennbar ist, erscheint fraglich. Allenfalls ist hier eine offenere Formulierung zu finden.

Zu § 10 Abs. 1:

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats wird hier festgehalten, dass die erwähnten Ausschlussgründe nicht abschliessend seien. Dies erscheint aber problematisch. Schliesslich wäre es somit in der Kompetenz des Regierungsrates, weitere Ausschlusskriterien zu formulieren. Eine solche Kompetenz soll der Regierungsrat aber nicht erhalten. Das Gesetz soll die Ausschlusskriterien abschliessend regeln.

Zu § 11 Abs. 2:

Es erscheint schliesslich fraglich, ob es sinnvoll ist, den Betrag offen zu lassen, welcher der Regierungsrat den Direktionen oder der Staatskanzlei zuweisen kann. Es stellt sich die Frage, ob hier eine betragsmässige Obergrenze festgelegt werden soll.

Selbstverständlich behält sich die FDP vor, im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung auf einzelne Bestimmungen vertieft einzugehen und allfällige Änderungen zu verlangen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Zug



Cédric Schmid

Präsident